

Gestaltungssatzung der Stadt Wolfach

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 07.05.1987, geändert am 26.09.1991, folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit, äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen sowie von Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächern.
- (2) Die Bestimmungen gelten für den Bereich der Bergstraße, Hauptstraße, Kirchstraße, Schloßstraße, Grabenstraße, Amtsgasse, Kreuzgasse, Kinzigstraße, Dammstraße, Kleine Dammstraße, Herlinsbachweg bis zur Wolfsbrücke, Vorstadtstraße vom Engelschulhaus bis zur Oberwolfacher Straße, Adlergasse, Kranzplatz, Funkenbadstraße, Josefgasse, Mesnergäßle und den Kirchplatz. Die genaue Abgrenzung ist auf dem beigefügten Plan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.
- (3) Unberührt bleiben weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Automaten sowie feste und bewegliche Sonnenschutzdächer sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie sich nach Maßstab, Form, Farbe, Werkstoff und Gliederung der Umgebung anpassen bzw. dem Gebäude, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen das Erscheinungsbild und den Charakter der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

§ 3

Erhaltung wertvoller Bauteile

Geschichtlich oder städtebaulich wertvolle Bauteile, die alleine oder zusammen mit anderen Anlagen das Stadtbild prägen, sollen erhalten werden. Darunter fallen zum Beispiel Erker, Eingangstrepfen, Aufzugsgaube und Einfahrtstore.

§ 4

Gestaltung der Außenwände

- (1) Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Flächen in Verbindung mit Holz, Naturstein und gegebenenfalls tragenden Betonteilen herzustellen. Eine Verkleidung der Häuser mit anderen Materialien ist unzulässig.

- (2) Eventuell vorhandene Fachwerkfassaden sollen freigelegt werden.
- (3) Zubehör wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie sich nach Form, Maßstab und Gestaltung der Fassade anpassen.
- (4) Geländer und Verkleidungen von Balkonen, Terrassen und Freisitzen sind der Hausfassade anzupassen. Dauerhafte Ausführungen dürfen nur in Holz, Stein, Metallstäben oder als Kombination dieser Materialien erfolgen.

§ 5 Farbgestaltung

- (1) Die verschiedenen Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt sein.
- (2) Die Farbgebung hat so zu erfolgen, dass Rücksicht auf den Gesamteindruck der Umgebung genommen wird.

§ 6 Fenster

- (1) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden.
- (2) Glasflächen von mehr als 0,8 m² ohne Gliederung sowie Fensterbänder sind nicht zugelassen. Größere Fensterflächen sind durch Sprossen zu untergliedern.

§ 7 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Übereckschaufenster sind nicht zulässig. Die Schaufenster müssen Brüstungen oder Sockel aufweisen.
- (2) Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers anpassen. Sie sind entsprechend der Gestaltung des Obergeschosses mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.
- (3) Schaufensterrahmen müssen aus Holz oder dunkel gehaltenem Metall hergestellt werden. Die Verglasung ist mindestens 8 cm hinter der Erdgeschossflucht anzubringen.
- (4) Hinter Arkaden können Schaufenster ohne Brüstungen, Sockel oder Pfeiler eingebaut werden.

§ 8 Dachaufbauten

- (1) Als Dachaufbauten sind nur stehende Gauben, Schleppgauben und Aufzugsgauben zulässig. Sie müssen sich nach Lage, Form und Größe in die sie umgebende Dachlandschaft einfügen.
- (2) Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 1,0 m² zulässig. Andere Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 9 Dachdeckung

Zur Erhaltung einer einheitlichen Dachlandschaft sind für die Dachdeckung der geneigten Dächer nur nicht engobierte Ziegel in roten oder braunen Farbtönen zulässig. Erker und Dachaufbauten können eine Abdeckung aus Kupferblech erhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, sofern der historische Befund dies rechtfertigt.

§ 10 Antennen

- (1) Soweit der Anschluss an eine Sammelantenne möglich ist, ist eine Außenantenne auf dem Gebäude unzulässig.
- (2) Besteht keine Sammelantenne, so darf nur eine Außenantenne je Gebäude errichtet werden. Außenantennen sind jedoch nur zulässig, wenn eine Anbringung unter dem Dach aus technischen oder empfangstechnischen Gründen nicht möglich ist.

§ 11 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an Gebäuden zulässig. Der Schriftzug muss horizontal verlaufen. Eine andere Anbringung ist nicht zulässig. Werbeanlagen müssen direkt auf der Wand angebracht sein. Sie dürfen nicht abgesetzt werden. Bei Vordächern oder Kragdächern können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für jeden Gewerbebetrieb ist an einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Sie kann Werbung für Zulieferer oder Hersteller enthalten, wenn sie einheitlich gestaltet ist. Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger und Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Andere Ausleger, Stechschilder, Kastenkörper oder ähnliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) Die Höhe darf höchstens 55 cm betragen, die Breite $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront. Der Abstand von den Hausaußenkanten soll nicht kleiner sein als der entsprechende Abstand der äußeren Fenster und soll mindestens 50 cm betragen.
 - b) Schriften und Zeichen dürfen ebenfalls nicht höher sein als 55 cm.
- (4) Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.
- (5) Werbeanlagen verschiedener Gewerbebetriebe in einem Gebäude müssen aufeinander abgestimmt sein. Es sollen nicht mehr als zwei Farben verwendet werden.
- (6) Die Werbeanlage selbst darf nicht leuchten. Zulässig ist eine Beleuchtung durch Lichtquellen außerhalb der Werbeanlagen. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein. Wechselndes und bewegtes Licht sowie grelle und fluoreszierende Farben sind unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur indirekt erfolgen.
- (7) Unzulässig sind:

- a) Werbefahnen und Spruchbänder
- b) Bänder, Plakate und ähnliche Werbung, die mehr als 1/3 der einzelnen Schaufenster bedecken.
- c) Schriftzüge und Werbesymbole auf Sonnenschutzdächern, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

§ 12 Sonnenschutzdächer

- (1) Sonnenschutzdächer dürfen nicht aus glänzendem oder glattem Material bestehen und müssen auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein.
- (2) In der Hauptstraße, Vorstadtstraße und Kirchstraße sind nur bewegliche Sonnenschutzdächer zulässig. Sie müssen in Länge und Form der Gliederung des Gebäudes angepasst sein. Sie sollen nicht mehr als 1,5 m auskragen.
- (3) Für die Beschriftung der Sonnenschutzdächer gilt § 11.

§ 13 Automaten

- (1) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.
- (2) Automaten bis zu 0,8 m² Größe sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen werden. Sie sind farblich dem Gebäude anzupassen.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen können gewährt werden, wenn die Anwendung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 15 Genehmigung

Die Errichtung und Änderung der in dieser Satzung genannten baulichen und sonstigen Anlagen sowie von Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächern bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigungspflicht für Sonnenschutzdächer ist auf die Hauptstraße, Vorstadtstraße und Kirchstraße beschränkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Vorschriften dieser Satzung oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Genehmigungspflichten nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutz werden hiervon nicht berührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können nach § 74 LBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wolfach, den 26.09.1991

gez.

Züfle
Bürgermeister

Hinweis:

Die Genehmigung der Änderungssatzung durch das Landratsamt Ortenaukreis wurde am 07.02.1992 im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht.